Statuten des Abwasserverbandes oberes Sihltal

A. Zusammenschluss und Zweck

a) Allgemeines

Art. 1

[1] Die politischen Gemeinden Unteriberg und Oberiberg sowie der Bezirk Einsiedeln (im folgenden Verbandsgemeinden) schliessen sich unter dem Namen «Abwasserverband oberes Sihltal» zu einem Zweckverband zusammen.

[2] Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung der Abwässer des gesamten Gebietes der Gemeinden Unteriberg und Oberiberg sowie des Viertels Euthal des Bezirks Einsiedeln; er baut, betreibt und unterhält die im Plan 1 : 10'000 (Plan Nr. 2242-1 vom August 1980) des Ingenieurbüros Kuster und Hager umschriebenen Abwasseranlagen.

b) Rechtspersönlichkeit und Sitz

Art. 2

[1] Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.

[2] Er hat seinen Sitz in Unteriberg.

B. Organisation

Art. 3

Der Zweckverband hat folgende Verbandsorgane:

a) Vorstand
b) Ausschuss
c) Rechnungsprüfungskommission

a) Vorstand

Art. 4

[1] Der Vorstand setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Gemeinde Unteriberg und je zwei Vertretern der Gemeinde Oberiberg und des Bezirks Einsiedeln; die Verbandsgemeinden delegieren überdies je einen Ersatzmann.

[2] Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren gewählt. Der Vorstand bestimmt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer, der nicht dem Vorstand angehören muss. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

[3] Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, welche der Verbandszweck mit sich bringt und keinem andern Organ zugewiesen sind; er beschliesst namentlich über die Genehmigung von Bauprojekten, über die Vergebung von Arbeiten, über die Anstellung von Personal, Vereinbarungen mit andern Zweckverbänden und Gemeinden usw.

[4] Die Rechnungsführung für den Zweckverband wird vom Gemeindekassieramt Unteriberg besorgt.

b) Ausschuss

Art. 5

[1] Der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes sowie der Protokollführer bilden den Ausschuss. Im Ausschuss müssen alle drei Verbandsgemeinden vertreten sein.

[2] Der Ausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 6

[1] Jede Verbandsgemeinde stellt aus der Mitte ihrer Rechnungsprüfungskommission je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

[2] Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Bauabrechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen zu Handen des Verbandsvorstandes.

d) Protokoll

Art. 7

[1] Über jede Sitzung des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse und die wichtigsten Entscheidungsgründe enthält.

[2] Wichtige Ergebnisse der Verhandlungen des Ausschusses sind mit Aktennotizen festzuhalten.

[3] Das Protokoll des Vorstandes ist dessen Mitgliedern, den Ersatzmännern, den Gemeinderäten und dem Bezirksrat, dem Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission und dem Amt für Umweltschutz zuzustellen.

e) Entschädigungen

Art. 8

Im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfungskommission setzt der Vorstand angemessene Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsorgane fest.

f) Vertretung

Art. 9

Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten und den Protokollführer vertreten; im Verhinderungsfall tritt an Stelle des Präsidenten oder des Protokollführers der Vizepräsident.

g) gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

Für die Verbandsorgane sind im übrigen die für den Gemeinderat bzw. die Rechnungsprüfungskommission geltenden Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes über die Wählbarkeit, die Einberufung, den Geschäftsgang und das Protokoll sinngemäss anwendbar (§§ 32 bis 42 und 50 GOG).

C. Bau der Abwasseranlagen

a) allgemeines

Art. 11

[1] Der Bau der gemeinsamen Abwasseranlagen richtet sich nach dem Projekt gemäss Art. 1.

[2] Verbandsanlagen sind alle im Situationsplan Nr. 2242-1 vom August 1980 rot eingetragenen Sammelkanäle, Pumpstationen sowie die zentrale Kläranlage.

[3] Über die nach Art. 12 erforderlichen Ausgaben beschliessen die Verbandsgemeinden.

b) Verteilung der Baukosten

Art. 12

[1] Die Baukosten werden nach Massgabe der Bau- und der kapitalisierten Betriebskosten verteilt, die den Verbandsgemeinden beim Bau von Einzelanlagen erwüchsen.

c) Kostenanteile der Gemeinden

[2] Gemeinde	Bau- und kap. Betriebskosten von Einzelanlagen	Kostenanteil in %
Unteriberg	5'750'000.–	46.60
Oberiberg	4'650'000.–	37.68
Einsiedeln (Euthal)	1'940'000.–	15.72

d) Erweiterungs und Erneuerungsarbeiten

Art. 13

[1] Über die Aufwendungen für Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten beschliessen die Verbandsgemeinden, soweit es um mehr als blosse Unterhaltsarbeiten geht.

[2] Der Kostenverteiler gemäss Art. 12 ist sinngemäss anzuwenden.

e) Umfang der Baukosten

Art. 14

Als Baukosten gelten neben den eigentlichen Baukosten für die Erstellung der Anlagen auch die aufgelaufenen Kosten für Projektierung, Bauleitung und Vorarbeiten, Begutachtungen, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grundstücken und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, Versicherungsprämien, die Zinsen des Baukredites usw. bis zum Abschluss der Bauabrechnung, ferner die Kosten des technischen Personals und die allgemeinen Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Anlage.

f) Subventionen

Art. 15

Subventionen sind, soweit sie den Gemeinden nicht direkt ausgerichtet werden, den einzelnen Verbandsgemeinden auf Anrechnung an ihren Kostenanteil gutzuschreiben.

D. Rechtsverhältnisse an den Anlagen

a) Anlagen gemäss Art. 11 Abs. 2

Art. 16

Alle Verbandsanlagen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

b) Zuleitungskanäle

Art. 17

[1] Die Zuleitungskanäle (nicht Verbandskanäle) werden von den entsprechenden Verbandsgemeinden erstellt und unterhalten und verbleiben in deren Eigentum.

[2] Gegen eine kostendeckende Entschädigung und mit Einwilligung des Vorstandes können die Gemeinden den Unterhalt dieser Zuleitungen dem Verband übertragen.

E. Betrieb der Anlagen

a) Betriebsbeginn

Art. 18

Der Vorstand setzt den Zeitpunkt der Inbetriebnahme fest.

b) Allgemeine Betriebsgrundsätze

Art. 19

[1] Die Anlagen sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässerschutz und die Abwasserbeseitigung zu betreiben und zu unterhalten.

[2] Alle vermeidbaren lästigen Einwirkungen auf die Umgebung müssen mittels angemessenen baulichen und betrieblichen Massnahmen verhindert werden.

[3] Der Verbandsvorstand kann ein Betriebsreglement erlassen, das Betriebsvorschriften enthält.

c) Beschaffenheit des Abwassers

Art. 20

[1] Abwässer sind den verbandseigenen Anlagen im Schwemmsystem zuzuleiten. Es dürfen nur Abwässer zugeführt werden, welche die gemeinsamen Anlagen weder baulich noch betrieblich beeinträchtigen und in diesen Anlagen ohne besondere Einrichtungen und Massnahmen hinreichend gereinigt werden können.

[2] Der Vorstand kann besondere Vorschriften über die Vorbehandlung und die Einleitung von Abwässern zu den Abwasseranlagen des Verbandes und der Verbandsgemeinden erlassen.

d) besondere Verhältnisse

Art. 21

[1] In besonderen Fällen können Private direkt an die Verbandsanlagen anschliessen; private Anschlüsse sind nach Möglichkeit zusammenzulegen.

[2] Innerhalb des Baugebietes erteilt der zuständige Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand die Bewilligung für Direktanschlüsse; ausserhalb des Baugebietes werden Direktanschlüsse vom Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindrat bewilligt. In beiden Fällen

stehen die Anschluss- und Betriebsgebühren der betreffenden Gemeinde zu.

3 Der Vorstand ist zuständig zur Erteilung der Bewilligung und zur Festsetzung der Gebühren, wenn Abwässer direkt in die zentrale Reinigungsanlage gebracht werden sollen.

Art. 22

e) Pflichten der Verbandsgemeinden

1 Die angeschlossenen Gemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemässem Zustand zu erhalten und Störungen, welche den Betrieb der verbandseigenen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben.

2 Dem Verbandsvorstand oder den von ihm betrauten Fachleuten steht jederzeit das Prüfungsrecht darüber zu, ob die Gemeindekanalisationen und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe dem vorschriftsgemässen Zustand entsprechen.

3 Die Gemeinden haften für allen Schaden, welcher dem Verband an seinen Anlagen infolge Missachtung dieser Bestimmungen oder besonderer Betriebsvorschriften entsteht.

Art. 23

f) Betriebskostenverteilung

1 Betriebskosten sind alle Aufwendungen, welche zu einem ordnungsgemässen Betrieb und Unterhalt der Verbandsanlagen erforderlich sind.

2 Bis alle Verbandsanlagen erstellt sind, werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baukostenverteilers (Art. 12) getragen. Bis dahin übernimmt der Verband zusätzlich die Betriebskosten der provisorischen Gruppenreinigungsanlagen in Oberiberg und Hoch-Ybrig.

3 Nach Erstellung der Verbandsanlagen werden die Betriebskosten nach Massgabe der Einwohnergleichwerte auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Die vorerwähnten Einwohnergleichwerte werden nach Erstellung aller Verbandsanlagen auf Grund der tatsächlich vorhandenen Werte ermittelt (Mittelwert aus den im GKP-Gebiet vorhandenen E + EG hydr./E + EG biolog.) und bilden die Grundlage für die Verteilung der Betriebskosten. Spätestens nach jeweils 5 Jahren ist dieser Verteilschlüssel zu überprüfen und den neuen Verhältnissen anzupassen.

4 Der Vorstand erlässt im Rahmen der VSA-Richtlinien Bestimmungen über die Ermittlung der Einwohnergleichwerte.

Art. 24

F. Verbandshaushalt und Rechnungswesen

Entsprechend dem vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden erstellten Finanzierungsplan erhebt der

a) Baurechnung

Verband von den Gemeinden nach dem in Art. 12 umschriebenen Verteilschlüssel Beiträge an die Baukosten.

Art. 25

b) Betriebsrechnung

aa) Gestaltung der Rechnung

Die Betriebsrechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Verteilung der Betriebskosten bildet. Zu diesem Zwecke hat der Verbandsvorstand einen verbindlichen Kostenplan aufzustellen, der je nach Bedürfnis durch Beschluss des Vorstandes für das nächstfolgende Betriebsjahr geändert werden kann.

Art. 26

bb) Rechnungsjahr

1 Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember nach Inbetriebnahme. Der Verbandsvorstand orientiert die Gemeinderäte bzw. den Bezirksrat jeweils bis zum 1. Februar über den voraussichtlichen Anteil an den Kosten des nächsten Jahres.

2 Die Verbandsgemeinden haben ihre Anteile innert 60 Tagen ab Mitteilung des Kostenverteilungsbeschlusses zu bezahlen; ab Verfalltag wird ein Verzugszins berechnet, der dem Verzugszins für Steuerschulden entspricht.

Art. 27

G. Schlussbestimmungen

a) Reglemente der Gemeinden

Die Kanalisationsreglemente der Gemeinden dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche diesen Statuten oder andern Verbandsvorschriften widersprechen.

Art. 28

b) Austritt aus dem Verband

1 Nach Ablauf von 25 Jahren seit Inkrafttreten dieser Statuten kann jede Verbandsgemeinde unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren aus dem Verband austreten, sofern der Regierungsrat dem Austritt zustimmt und dadurch der Verbandszweck nicht beeinträchtigt wird.

2 Mit dem Austritt fällt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen dahin; erwächst dem Verband daraus ein Schaden, so hat ihn die austretende Gemeinde zu ersetzen.

Art. 29

c) Auflösung des Verbandes

1 Mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Regierungsrates kann dieser Verband aufgelöst werden.

2 In diesem Falle werden die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Baukosten festgesetzt.

Art. 30

d) Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.